

Teilnahmebedingungen für die Ferienfreizeiten des Landkreises Limburg-Weilburg (Stand: Februar 2023)

Teilnahmeberechtigt an den Freizeiten des Landkreises Limburg-Weilburg sind vorrangig alle Kinder und Jugendlichen des Landkreises.

Die Altersbegrenzungen sind bei den einzelnen Fahrten angegeben. Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen können nur nachrangig an den Freizeiten teilnehmen; in diesem Falle erhöht sich der Teilnahmebeitrag um jeweils 15 Euro.

Jugendliche, die im vergangenen Jahr nicht an einer Freizeit des Landkreises teilgenommen haben und Kinder aus finanzschwachen Familien werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Auslandsfreizeiten benötigen einen Personalausweis.

In den angegebenen Preisen sind die Kosten für Hin- und Rückfahrt (sofern keine Selbstreise erfolgt), Unterkunft, Verpflegung, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Reiseleitung und Betreuungskräfte enthalten. Darüber hinaus werden Sonderausgaben für Besichtigungen und Kosten für die Gestaltung von weiteren Programmpunkten vor Ort im Rahmen des zur Verfügung stehenden Programmgeldes seitens des Landkreises Limburg-Weilburg übernommen.

Die Anmeldung bitten wir -mittels beigefügtem Vordruck- an den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung, Schiede 43, 65549 Limburg zu senden. Kinder- und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung. Eine Abmeldung ist nur schriftlich möglich. Der in der Ausschreibung ausgewiesene Teilnahmebeitrag ist spätestens vier Wochen vor Fahrtbeginn auf eines der in der Teilnahmebestätigung vermerkten Konten der Kreiskasse Limburg-Weilburg zu überweisen. Bei Rücktritt von der Fahrt sind dem Landkreis alle entstehenden Kosten zu erstatten, sofern keine Ersatzperson vorhanden ist.

Für unsere Gruppen besteht sowohl Haftpflicht- als auch Unfall-versicherungsschutz. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen. Der Versicherungsschutz des Landkreises wird nachrangig gewährt.

Der Landkreis Limburg-Weilburg übernimmt keinerlei Haftung bei selbstverschuldeten Unglücksfällen, Katastrophen sowie für den Verlust von Gegenständen oder Diebstählen. Eine Reisegepäckversicherung seitens des Landkreises besteht nicht. Bei grobem Fehlverhalten im Verlauf der Ferienfreizeit, erfolgt nach Abklärung mit der gesetzlichen Vertretung, ein Ausschluss von der Maßnahme. Hierdurch entstehende Kosten sind von der gesetzlichen Vertretung der jeweiligen Kinder und Jugendlichen zu tragen. Alle Teilnehmer/innen haben einen Elternfragebogen zum Gesundheitszustand vor Fahrtbeginn vorzulegen (Vordruck wird verschickt). Es soll damit sichergestellt werden, dass gesundheitliche Einschränkungen bekannt sind und eine entsprechende Berücksichtigung erfahren, um die Kinder und Jugendlichen keinen vermeidbaren Risiken auszusetzen.

Sollten nach Veröffentlichung dieser Teilnahmebedingungen unter infektiologischen Gesichtspunkten gesetzliche oder behördliche Vorgaben erfolgen, die für die Durchführung der Freizeiten zu beachten sind oder sollten infolge der Vorgaben besondere persönliche Anforderungen an die Teilnehmer der Freizeiten gestellt werden (wie z.B. Nachweis des Impfschutzes, Testung oder Beachtung besonderer Verhaltensregeln) behalten wir uns vor, die Bedingungen entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Maßgeblich für die Teilnehmer der Freizeiten bzw. deren Rechtsverhältnisse zum Landkreis sind insoweit immer diese Teilnahmebedingungen in ihrer aktuell veröffentlichten Fassung.

Bei Absage der Reise vor Reiseantritt durch den/die Erziehungsberechtigten können Stornierungskosten anfallen, die von dem/den Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Gleiches gilt, sofern durch die Nichtvorlage eventuell notwendiger Unterlagen vor Reiseantritt für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer dem Landkreis Kosten entstehen.

Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die der Landkreis Limburg-Weilburg nicht zu vertreten hat bzw. die nicht in dessen Verantwortungsbereich fallen, nicht durchgeführt werden können, entfällt die Leistungspflicht des Landkreises. Es werden lediglich bereits geleistete Anzahlungen innerhalb von 14 Tagen rückerstattet. Eine Verpflichtung des Landkreises zur Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Veranstaltung entstanden sind oder die (wie etwaige Folgekosten) als mit der Veranstaltung zusammenhängend angesehen werden, besteht nicht.

Sollte sich während einer Freizeit die Notwendigkeit eines Heimtransportes ergeben, ist dieser regelmäßig von dem oder den Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten durchzuführen; der Landkreis kann in die Planung einbezogen werden. Kosten, die dem Landkreis in Zusammenhang mit einem Heimtransport – in welcher Form auch immer – entstehen, sind diesem von dem / den Erziehungsberechtigten zu erstatten.“

Wer kann eine Ermäßigung erhalten?

An den Ferienfreizeiten des Landkreises können alle Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg teilnehmen. Die Freizeitangebote sollen jedoch besonders Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungsschichten zugutekommen. Daher werden jedes

Jahr Kreis- und Landeszuschüsse zur Verfügung gestellt, um die Teilnahme an den Ferien-freizeiten zu ermöglichen. Die Kreis- und Landeszuschüsse werden für die Ermäßigung des Teilnahmebeitrages eingesetzt.

Zusätzlich erfolgt eine finanzielle Förderung der Freizeitmaßnahmen aus dem Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ (Bundesprogramm).

Wenn außergewöhnliche Belastungen (kinderreiche Familie, hohe Belastung durch Bauzinsen und Mieten, Einkommensverluste durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit etc.) vorliegen, besteht die Möglichkeit, eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages zu erhalten. Die Höhe einer evtl. Ermäßigung richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Familie und dem Umfang der Bedürftigkeit. Während einer Fahrtsaison (Saisonbeginn= Sommer/Saisonende = Winter) kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

Ermäßigungsanträge müssen spätestens bis zum 1. Juni 2023 gestellt werden. Die Ermäßigungsanträge sind zu richten an:

Amt für Jugend, Schule und Familie des Landkreises Limburg-Weilburg

Fachdienst Kinder- und Jugendförderung– Schiede 43, 65549 Limburg,
Tel.: 06431/296-350.